

Jugendordnung des Badischen Tischtennisverbandes

Allgemeines

Diese Jugendordnung ist Anhang der Satzung des BaTTV und regelt die besonderen Belange des Jugendsportes innerhalb des BaTTV.

1. Ziel und Zweck

Mit der Jugendarbeit des Verbandes wird der Zweck verfolgt, Jugendliche an den Tischtennissport heranzuführen, diese bei seiner Ausübung zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist es insbesondere, die Jugendlichen innerhalb der Vereine bzw. Abteilungen des BaTTV sportlich auszubilden und zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.

2. Zuständigkeitsbereich

Der Bereich der Jugendarbeit umfaßt alle Mädchen und Jungen in den Vereinen bzw. in den Abteilungen des BaTTV. Er umfaßt weiter alle für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählten Funktionsträger innerhalb des Verbandes und seiner Untergliederungen.

3. Organe für die Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit im BaTTV bestehen folgende Organe:

- a) der Jugendwart,
- b) der Jugendbeirat,
- c) der Jugendausschuß,

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, können Jugendbeirat und Jugendausschuß für besondere Aufgaben Unterausschüsse auf Zeit einsetzen.

4. Jugendwart

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Vertretung der Interessen des Jugendsportes in den entsprechenden Gremien des BaTTV, der TT-V BW, des STTV, des DTTB sowie der BSJ,
- b) die Einberufung des Jugendbeirates und des Jugendausschusses sowie die Leitung ihrer Sitzungen sowie
- c) die Erteilung von Freigaben für den Aktivensport

5. Jugendbeirat

Dem Jugendbeirat gehören an:

- a) der Verbandsjugendwart,
- b) der stvt. Verbandsjugendwart,
- c) die Mädchenwartin,
- d) vier Beisitzer

Er kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und wird nach Bedarf vom Verbandsjugendwart einberufen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Unterstützung des Jugendwartes bei der Vertretung der Interessen des Jugendsportes in den Gremien des BaTTV, der TT-V BW, des STTV, des DTTB sowie der BSJ,
- b) die Abwicklung des Jugendsportes auf Verbandsebene sowie
- c) die Nominierung der Jugendlichen zu den Wettkämpfen und Ranglisten der TT-V BW und die Aufstellung der Jugendranglisten.

6. Jugendausschuß

Der mindestens zweimal im Jahr einberufene Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendbeirates,
- b) den Regionsbeauftragten,
- c) den Kreisjugendwarten sowie
- d) der Sprecherin der weiblichen und dem Sprecher der männlichen Jugend

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Beaufsichtigung des Sportbetriebes der Jugend und die Überwachung der Einhaltung aller zum Schutz der Jugendlichen erlassenen, insbesondere gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Ausarbeitung und Auslegung der Richtlinien der Jugendarbeit sowie
- c) die Ausarbeitung und Auslegung der Jugendordnung

7. Jugendsportbetrieb

Für den Spielbetrieb sind die AB des BaTTV und somit insbesondere die WO des DTTB maßgebend. Alle Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

8. Wahlen

Die Mitglieder des Jugendbeirates sowie die Regionsbeauftragten werden vom Jugendausschuß gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf zwei Jahre. Sitzungsgemäß bedarf die Wahl des Jugendwartes die Bestätigung durch den nächsten, ordentlichen Verbandstag.

Die Jugendsprecherin sowie der Jugendsprecher werden von den Mitgliedern der Jugendleistungsklassen des BaTTV zu Beginn jeder Spielzeit gewählt. In aller Regel beim Verbandsranglistenturnier.